

**Polizeiverordnung
über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges.
Vom 14. Juni 1940.**

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird aus feuerpolizeilichen Gründen folgendes verordnet:

§ 1

Sämtliche Türen eines Versammlungsraumes und seiner Zugänge müssen während der Dauer einer Veranstaltung ständig unvergeschlossen sein.

§ 2

Zu den Versammlungsräumen im Sinne des § 1 zählen insbesondere alle Räume, in denen Gottesdienste, Konzerte, Lichtspiel- und Theateraufführungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen aller Art stattfinden.

§ 3

Bei Kirchentüren bezieht sich die Vorschrift des § 1 auch auf die Türen der Sakristei und eines an die Kirche anstoßenden Kreuzganges.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

**Verordnung zur Einführung verkehrspolizeilicher Vorschriften
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 15. Juni 1940.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) sowie der Verordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 606) wird verordnet:

Artikel 1

Die durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr

(Straßenverkehrs-Ordnung—StVO—) vom 24. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 682) neu gefassten §§ 25 und 50 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Artikel 2

Der neu gefasste § 25 Abs. 2 über die Führung gelber Rückstrahler an den Tretteilen (Pedalen) tritt jedoch erst am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Daluege